

Informationen zur Strommangellage für Unternehmerinnen und Unternehmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Erst kürzlich hat uns der Bundesrat aufgerufen, im Hinblick auf den kommenden Winter Strom zu sparen. Ein Szenario, das bis vor kurzem undenkbar schien. Die Politik, die Wirtschaft, die Bevölkerung, aber auch die Energiebranche haben die sichere und günstige Versorgung mit Strom lange, vielleicht zu lange, als selbstverständlich vorausgesetzt.

Als Unternehmerin / Unternehmer betreffen Sie die höheren Energiepreise und die Energiekrise ganz direkt. Gerne versuchen wir, mit dem vorliegenden Schreiben die aktuelle Situation zu erklären und die wichtigsten Fragen zu beantworten.

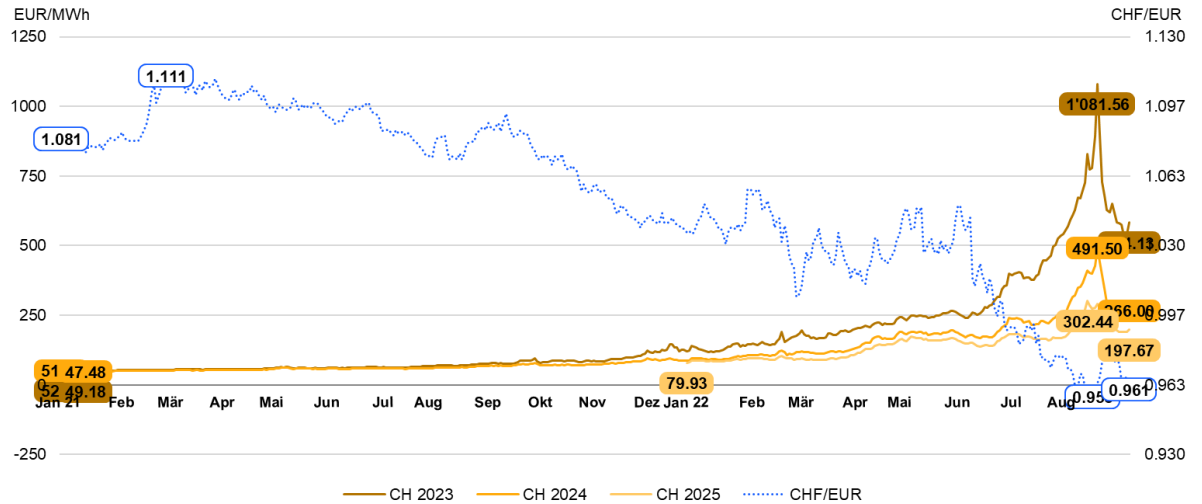
Entwicklung der Strompreise

Für Unternehmen ist die extreme Entwicklung der Strompreise kurz- und langfristig kritisch. Für die privaten End-verbraucher in der Grundversorgung schlägt sich dies erst mit Verzögerung über die Tarife der Verteil-netzbetreiber nieder. Die Energiepreise haben sich seit Oktober 2020 ungefähr verzehnfacht. Zuerst ist dies aus den Preisen aus der Vergangenheit ersichtlich, die am Spot-Markt gehandelt wurden. In der nachfolgenden Grafik sind die durchschnittlichen Spot-Preise pro Monat seit 2010 abgebildet.

Jahr	Mittelwert (2010-2022)	Jahresschnitt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2010	69.02	51.02	54.12	56.49	58.23	46.93	42.47	43.33	46.34	40.06	47.24	58.75	56.09	62.37
2011	69.02	56.19	57.24	61.24	60.79	53.56	58.02	53.16	46.58	48.97	53.25	55.57	67.21	59.21
2012	69.02	49.52	52.53	83.90	53.95	47.38	38.21	39.31	40.37	45.38	47.47	53.44	49.33	44.76
2013	69.02	44.73	53.41	56.48	58.73	45.37	32.34	28.11	36.24	37.25	44.07	43.62	49.33	52.55
2014	69.02	36.79	47.62	44.59	35.82	33.05	31.07	31.62	31.43	28.22	36.16	40.45	39.48	42.51
2015	69.02	40.30	44.00	50.86	44.52	38.26	25.07	30.44	35.98	32.70	36.58	45.52	48.17	52.24
2016	69.02	37.88	45.98	34.18	29.21	25.26	23.67	27.73	28.17	29.38	35.84	55.88	60.66	58.26
2017	69.02	46.00	76.87	55.18	36.91	33.59	33.85	32.12	34.26	32.04	37.27	52.69	65.00	62.58
2018	69.02	52.22	43.81	52.93	53.28	34.16	33.11	43.15	50.51	58.14	61.57	72.96	65.18	57.70
2019	69.02	40.92	62.33	48.76	35.78	38.66	38.07	31.87	37.88	33.87	37.43	39.97	45.94	40.85
2020	69.02	34.00	42.55	34.13	26.14	17.22	16.86	25.65	32.81	35.51	45.90	38.23	41.46	51.36
2021	69.02	114.94	60.49	53.87	56.17	63.63	57.81	73.57	80.96	82.55	138.04	198.27	226.89	282.29
2022	69.02	292.70	219.36	208.62	306.05	227.49	197.07	254.85	383.07	487.72	496.20			

Durchschnittliche Spot-Preise pro Monat (EUR/MWh)

Will sich ein Unternehmen am Markt mit einem mehrjährigen Energieliefervertrag absichern, so sind nicht die Spot-Preise, sondern die Preise am sogenannten Terminmarkt massgeblich. Der Terminmarktpreis «Cal24» stellt beispielsweise dar, welcher Preis für eine Megawattstunde heute an der Börse zu zahlen ist, die im Jahr 2024 geliefert wird.



Terminmarktpreise (EUR / MWh)

Die Grafik zeigt, dass die Terminmarktpreise insbesondere für das Lieferjahr 2023 teilweise auf über CHF 1000 / MWh förmlich explodiert sind.

Ursachen

Für die Entwicklung der Energiepreise sind verschiedene Ursachen verantwortlich. Erstens der Ausfall der russischen Gaslieferungen nach Europa. Russisches Gas wird vor allem in Deutschland verwendet, um im Winter zu Spitzenlastzeiten Strom zu produzieren. In Frankreich sind aktuell 30 von 56 Kernkraftwerken nicht verfügbar. Da die Schweiz im Winter von Stromimporten vor allem aus Deutschland und Frankreich abhängig ist, werden diese Strompreise ebenfalls importiert. Und weil die Verhandlungen zum Rahmenabkommen mit der EU abgebrochen wurden, fehlt aktuell ein Stromabkommen mit der EU. Dadurch werden die Importkapazitäten aus der EU voraussichtlich ab 2025 mit der Umsetzung der europäischen Strombinnenmarktverordnung¹ weiter reduziert. Im Inland schlägt sich der wegen des trockenen Sommers unterdurchschnittliche Füllstand der Speicherseen und Flüsse in den Preis-erwartungen nieder. Schliesslich ist die Nachfrage im Winter stark vom Wetter abhängig. Die weitere Strompreisentwicklung ist also von vielen externen Faktoren abhängig. Eine Prognose über den weiteren Verlauf ist nicht möglich.

Wie steht es um die Energiestrategie 2050?

Die Energiestrategie 2050 hat gefordert, dass die Erneuerbaren stark ausgebaut, Gaskraftwerke für die Deckung der Winterlücke gebaut und für den Rest Importe abgesichert werden müssen². Bei den Erneuerbaren wurde ausschliesslich Photovoltaik gebaut. Alle übrigen Projekte wurden durch Verbandsbeschwerden, Einsprachen und lange Bewilligungsverfahren blockiert oder wegen ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht realisiert. Gaskraftwerke wurden keine gebaut. Die Sicherung der Importe wurde durch den Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen mit der EU praktisch verunmöglicht. Nicht die Energiestrategie ist deshalb gescheitert, sondern sie wurde nicht konsequent genug umgesetzt.

¹ Sog. «70-Prozent-Regel»

² Botschaft Energiestrategie 2050, 1. Massnahmenpaket, 4.9.2013, u.a. BBl. S. 7646

Was ist OSTRAL?

OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen) ist eine Kommission des VSE unter Aufsicht der wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes. Im Falle einer lang andauernden Strommangellage vollzieht die OSTRAL³ die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen «Steuerung der Stromproduktion» (Angebotslenkung) sowie «Steuerung der Stromnachfrage» (Verbrauchslenkung). In erster Instanz wird die Versorgungslage detailliert überwacht. Falls nötig, erfolgen daraufhin Appelle an die Verbraucherinnen und Verbraucher, auf freiwilliger Basis Strom zu sparen.

Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, um Produktion und Verbrauch ins nötige Gleichgewicht zu bringen, kann der Bund über Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität (BVO) Teile des aktuellen Stromversorgungsgesetzes ausser Kraft setzen – gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG). Die BVO regeln Verbote von bestimmten Elektrogeräten, die zentrale Steuerung der Kraftwerke sowie Einschränkungen von Ausfuhr und Transit elektrischer Energie. Auch die Kontingentierung von Strom sowie – als ultima ratio – rotierende Netzabschaltungen können vom Bundesrat verfügt werden. Die OSTRAL, als ausführende Organisation, vollzieht anschliessend die vom Bundesrat erlassenen Bewirtschaftungsverordnungen.

Bei einer Kontingentierung werden die Grossverbraucher mit mehr als 100 MWh Jahresverbrauch verpflichtet, ihren Stromverbrauch gegenüber der Referenzperiode aus dem Vorjahr bspw. um 20 Prozent abzusenken. Bei zyklischen Abschaltungen wird der Strom für alle Verbraucher in regelmässigen Abständen regional aus- und wieder eingeschaltet: 8 Std. oder 4 Std. ein, dann 4 Std. aus, dann wieder 8 Std. oder 4 Std. ein, usw. Solche zyklischen Abschaltungen müssen um jeden Preis vermieden werden, da die Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung gravierend wären.

Grossverbrauchern wird empfohlen, Notfallkonzepte für eine mögliche Kontingentierung oder zyklische Abschaltungen vorzubereiten.

Weitere Informationen finden Sie auf www.ostral.ch. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Verteilnetzbetreiber.

Handlungsmöglichkeiten kurzfristig

Für den kommenden Winter gibt es nur eine Lösung: möglichst viel Energie sparen. Der Bundesrat zeigt in seiner aktuellen Stromsparkampagne die Möglichkeiten dafür auf. Genügt dies nicht, wird der Bundesrat Nutzungsverbote, Kontingentierungsmassnahmen oder schlussendlich sogar zyklische Abschaltungen beschliessen, die dann durch die OSTRAL³ umgesetzt werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der Bundesrat die entsprechenden Verordnungen nicht publiziert, sodass noch nicht klar ist, welche Anwendungen von Nutzungsverboten betroffen sein könnten oder welche kritischen Infrastrukturen von Kontingentierung oder zyklischen Abschaltungen verschont werden dürfen.

Rückkehr in die Grundversorgung

Für Grossverbraucher über 100 MWh Jahresverbrauch stellt sich die Frage, ob sie aus dem freien Markt in die Grundversorgung zurückkehren können. Dies ist aufgrund des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)⁴ nicht möglich. Es gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei». Eine Umfirmierung oder Rechtsformänderung einer Gesellschaft genügt dafür gemäss der Regulationsbehörde ElCom nicht. Auch eine Reduktion des Jahresverbrauchs auf unter 100 MWh begründet keinen Anspruch für den Wechsel zurück in die Grundversorgung.

³ Quelle: www.ostral.ch

⁴ Art. 6 StromVG, Art. 11 Abs. 2 StromVV

Wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) neu gebildet, so bedeutet dies gemäss ECom⁵ eine neue Verbrauchsstätte⁶ und gehört damit in die Grundversorgung. Die Verteilnetzbetreiber prüfen entsprechende Gesuche sehr genau und lehnen diese ab, falls sie als missbräuchlich erachtet werden und der Verdacht auf eine Rechtsumgehung besteht. Für die Beurteilung im Einzelfall ist die ECom⁷ zuständig.

Energiebeschaffung

Für Unternehmen, die ihre Energiebeschaffung nicht langfristig abgesichert haben und deren Verträge auslaufen, stellt sich die Frage, wie kurzfristig Energie zu tragbaren Preisen beschafft werden kann.

Aufgrund der extremen Situation an den Märkten werden sogenannte Vollversorgungsverträge (Verträge mit einem Fixpreis über mehrere Jahre) entweder gar nicht, oder aber nur zu sehr hohen Preisen und mit sehr hohen Risikozuschlägen sowie über eine lange Laufzeit abgeschlossen. Damit bleibt den Unternehmen häufig nur ein sogenannter Spot-Effektiv-Vertrag. Bei einem solchen werden die Energielieferungen zu effektiven Kosten abgerechnet. Dabei können die Energiekosten optimiert werden, indem energie-intensive Prozesse auf Tages- und Wochenzeiten mit tieferen Energiepreisen verlagert werden.

Es hat sich gezeigt, dass Unternehmen, die eine langfristige, strategische Energiebeschaffung verfolgen, von extremen Preisausschlägen weniger betroffen sind. Sollten Sie gezwungen sein, aktuell Ihren Energieliefervertrag zu erneuern, empfehlen wir Ihnen, baldmöglichst in ein Beschaffungsmodell mit langfristiger Strategie und gestaffelter Beschaffung zu wechseln.

Kritische Versorgungsfunktion von Unternehmen

Es ist nicht auszuschliessen, dass einige wenige Unternehmen mit kritischer Versorgungsfunktion durch den Bundesrat von einer Kontingentierung verschont werden könnten. Klarheit darüber wird erst bestehen, wenn der Bundesrat die entsprechenden Verordnungen publiziert hat. Sollte Ihr Unternehmen eine unverzichtbare, kritische Versorgungsfunktion erfüllen, beispielsweise die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln oder Medikamenten, können Sie in Ermangelung klarer Vorgaben des Bundes vorsorglich versuchen, die kritische Versorgungsfunktion beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)⁸ bestätigen zu lassen.

Ihr Beitrag zur nachhaltigen Stromversorgung

Als Unternehmerin / Unternehmer nehmen Sie eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 ein. Als Grossverbraucher können Sie einen Beitrag leisten, um die Energieeffizienz zu verbessern, die erneuerbare Energieproduktion auszubauen und gleichzeitig Ihre Versorgungssicherheit zu verbessern und die Energiekosten zu senken.

Gerne steht Ihnen die EKT als kompetente und verlässliche Partnerin für die Energieversorgung Ihres Unternehmens zur Verfügung.

⁵ Gem. Information ECom anl. Betriebsleitertagung, 15.9.2022, Brunnen

⁶ Art. 11 Abs. 2 StromVV

⁷ www.elcom.admin.ch, info@elcom.admin.ch

⁸ Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Bernastrasse 28, 3003 Bern, www.bwl.admin.ch